

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR MÄRKTE IN DER STADT AUGSBURG

(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 01.08.1999 (ABI. S. 170)

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestim- mung/en	Wirkung vom
10.04.2003	18.04.2003, S. 83	§ 7	19.04.2003
30.07.2007	10.08.2007, S. 184	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.10.2007
12.03.2009	20.03.2009, S. 61	§ 7 Abs. 3 Nr. 2	01.04.2009
05.03.2010	12.03.2010, S. 41	§ 7 Abs. 3 Nr. 2.1 und Abs. 4 Nrn. 1 und 2	01.04.2010

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Märkten der Stadt Augsburg, die Benutzung von Einrichtungen und damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Teilnahme und Nutzung richten sich nach den Vorschriften der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in Augsburg, der Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih und der Satzung über den Stadtmarkt in Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an Märkten der Stadt Augsburg teilnimmt und Leistungen der Stadt Augsburg in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Größe und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 7 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Zu den Gebühren nach dieser Satzung wird, soweit sie nicht durch Gebührenmarken eingezogen werden, die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Währung

- (1) Die in § 7 der Satzung ausgewiesenen Gebührensätze sind in der Übergangszeit der Währungsumstellung von DM auf EURO vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2001 doppelt und zwar in der noch gültigen Währung in DM und in der neuen Währung in EURO aufgeführt.
- (2) Die Gebührenbescheide können vom Gebührensschuldner vom 01.01.1999 bis zum 31.12. 2001 in der von ihm gewünschten Währung beglichen werden. Die Zahlung in EURO kann jedoch nur unbar erfolgen.
- (3) Ab 01.01.2002 verlieren die in der Währung DM aufgeführten Beträge ihre Gültigkeit.

§ 5

Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
- (4) Werden Einrichtungen der Märkte nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühr.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Monatsgebühren werden am fünften Werktag des laufenden Monats, Tagesgebühren bei Beginn der Benutzung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Gebührensätze

Absatz 1	Gebühren auf dem Stadtmarkt	Euro
Nr. 1	Tagesplätze	0,87 bis 2,35
Nr. 2	Ständige Verkaufsplätze (je qm/Monat)	
Nr. 2.1	im Freien (private Verkaufseinrichtungen) Gemüse, Obst und Blumen sonstige Waren	9,90 12,40 bis 24,70
Nr. 2.2	in der Fleischhalle	24,70
Nr. 2.3	um die Fleischhalle	
Nr. 2.3.1	Gemüse, Obst und Blumen (mit Heizung)	17,00
Nr. 2.3.2	Gemüse, Obst und Blumen (ohne Heizung)	12,40
Nr. 2.3.3	Backwaren (Bäckergasse)	22,90
Nr. 2.3.4	sonstige Waren	21,60
Nr. 2.4	vorgebaute Auslage	10,50
Nr. 2.4.1	Freifläche für Bewirtung	8,00
Nr. 2.5	in der Viktualienhalle	16,00
Nr. 2.5.1	Imbiss	24,70
Nr. 2.5.2	Getränkeausschank	18,80
Nr. 2.6	in den Fisch- und Wildläden	15,40
Nr. 2.7	im Fernsprechbetriebsgebäude	19,80
Nr. 2.8	im Anbau Annastraße 16	15,40
Nr. 2.9	fester Stand an der Nordseite Bauernmarkt	14,50
Nr. 3	Sonstige Markteinrichtungen (je qm/Monat, soweit nicht anders angegeben)	
Nr. 3.1	Milchtrinkstube	22,90
Nr. 3.2	Kühlraum	21,60
Nr. 3.3	Gefrierraum	
Nr. 3.3.1	bis minus 4 Grad	23,80
Nr. 3.3.2	bis minus 15 Grad	27,80
Nr. 3.4	Keller, Büro- oder Arbeitsraum	4,90
Nr. 3.5	Garderobenschrank, monatlich je Schrank	3,10
Nr. 3.6	warmes Wasser, je 10 Liter	0,40

Absatz 2		Gebühren für Einrichtungen zur Abfallentsorgung auf dem Stadtmarkt	
Nr. 1	Tagesplätze (je qm/Tag)		0,70
Nr. 2	Ständige Verkaufsplätze		
Nr. 2.1	Grundbetrag (je qm/Monat)		2,10
Nr. 2.2	Backwaren, Fleisch- und Viktualienhalle, Trockenobst, Gewürze, Zeitungen und Zeitschriften Töpfer- und Korbwaren, Anzuchtplanzen (je Monat)		24,40
Nr. 2.3	Obsthandel (je Monat)		73,20
Nr. 2.4	Gemüsehandel mit Obstverkauf (je Monat)		65,00
Nr. 2.5	Gemüse- und Blumenhandel (je Monat)		48,80

Absatz 3 Gebühren auf sonstigen Märkten

Je laufenden Meter werden für die Dauer einer Marktveranstaltung, soweit nicht anders angegeben, verrechnet:

Nr.	Dulzen	Frühjahr	Herbst
Nr. 1	Dulzen		
Nr. 1.1	Verkaufsplatz für Imbiss- und Getränkeverkauf (Wurstbraterie, Cafébetrieb etc.)	142,40	109,60
Nr. 1.2	sonstiger Imbiss, nur Verkauf von Getränken	91,30	70,10
Nr. 1.3	sonstiger Verkaufsplatz	38,00	29,20
Nr. 2	Christkindlesmarkt		
Nr. 2.1	(Rathausplatz und Steingasse)	pro lfd. Frontmeter	
Nr. 2.1.1	geschlossene städtische Bude		119,00
Nr. 2.1.2	offener, ovaler oder runder städtischer Stand	70,00 bis	100,00
Nr. 2.1.3	Imbiss		
Nr. 2.1.3.1	Wurstbraterie		825,00
Nr. 2.1.3.2	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten u. ä.		440,00
Nr. 2.1.3.3	Süßspeisen, Pizza, Crepes, Suppen, Kartoffelpuffer, Schupfnudeln, Baguettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln u. vergleichbare Gerichte		290,00
Nr. 2.1.4	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen)		590,00
Nr. 2.1.5	Alkoholische Getränke (warm oder kalt)		965,00
Nr. 2.1.6	Süßwaren		150,00
Nr. 2.2	Bereich um das Fuggerdenkmal (Philippine-Welser-Straße) und andere Nebenplätze und Straßen		
Nr. 2.2.1	geschlossene städtische Bude		90,00
Nr. 2.2.2	offener, ovaler oder runder städtischer Stand	50,00 bis	70,00
Nr. 2.2.3	Imbiss		
Nr. 2.2.3.1	Kaffeebetrieb mit Speisen (z. B. Waffeln, Dampfnudeln, Donats, Strudel, Kuchen usw.)		270,00
Nr. 2.2.3.2	Wurstbraterie		380,00
Nr. 2.2.3.3	Steak, Fleischspieß, Fleischpfanne, Braten und ähnliches		200,00
Nr. 2.2.3.4	Süßspeisen, Pizza, Crepes, Kartoffelpuffer, Suppen, Schupfnudeln, Baguettes, Flammkuchen, Schinkensemmeln und vergleichbare Gerichte		130,00
Nr. 2.2.3.5	Alkoholische Getränke (warm oder kalt)		380,00
Nr. 2.2.4	Süßwaren		95,00
Nr. 2.2.5	Weihnachtskarussell oder andere Schaustellergeschäfte		85,00
Nr. 2.2.6	Sonstiges		70,00

Nr. 3	Jakober Kirchweih	
	je Geschäft	
	Schaustellung	153,40 bis 388,60
	Verkauf	35,80 bis 94,60

Nr. 4	Lechhauser Kirchweih	
	je Geschäft	
	Schaustellung	53,20 bis 470,40
	Verkauf	35,80 bis 94,60

Absatz 4 Für die Lagerung, den Transport sowie den Auf- und Abbau von stadteigenen Verkaufseinrichtungen werden je lfd. Meter pauschal erhoben:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | auf den Dulten, der Jakober Kirchweih und der Lechhauser Kirchweih | |
| | a) Stand oder Bude mit Pultdach | 80,00 |
| | b) Bude und Giebeldach | 120,00 |
| 2. | auf dem Christkindlesmarkt | 35,00 |

Absatz 5 Für die Abfallentsorgung werden pauschal je lfd. Meter Stand oder Bude täglich erhoben:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | auf den Dulten, der Jakober Kirchweih und der Lechhauser Kirchweih | 0,30 |
| 2. | auf dem Christkindlesmarkt | 1,20 |

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg vom 24.03.1994 (ABl. S. 57), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.08.1997 (ABl. S. 160), außer Kraft.